

Deswegen empfanden wir es auch als eine Verpflichtung, dieses Problem zu lösen. Und ich bin froh, dass wir eine für alle Seiten vertretbare Lösung gefunden haben – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und Berivan Aymaz
[GRÜNE] – Vereinzelt Beifall von der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. Weitere Meldungen zu diesem Komplex liegen hier nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/5362 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend –, an den **Rechtsausschuss** und an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Abschließende Aussprache und Abstimmung finden im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung statt. Wer hat etwas dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Dann ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf:

11 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5002

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Drucksache 17/5405 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5478

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 1*)

Also kommen wir direkt zur Abstimmung, erstens über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/5478. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? – CDU und FDP stimmen zu. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

(Widerspruch von der AfD)

– Die AfD enthält sich. Entschuldigung! Die AfD-Fraktion enthält sich. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/5478 angenommen**.

Zweitens stimmen wir ab über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/5002. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/5405 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 17/5002 anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/5002 in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer stimmt dem dann so zu? – CDU und FDP ohnehin, SPD und Grüne auch. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Bei Enthaltung der AfD-Fraktion ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5002 in der soeben geänderten Fassung einstimmig vom Landtag Nordrhein-Westfalen angenommen** und damit **in zweiter Lesung verabschiedet**. Danke schön.

(Zuruf: Bitte!)

– Gerne.

Ich rufe auf:

12 In ganz Europa: Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/5373

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/5479

Die Aussprache ist eröffnet. Für die SPD-Fraktion kommt nun Frau Kollegin Butschkau ans Pult.

Anja Butschkau (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In den letzten Tagen gingen Tausende Menschen europaweit auf die Straße, um für die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern zu demonstrieren. Auch in vielen Städten von Nordrhein-Westfalen waren viele Menschen unterwegs, um für gleiche Löhne für gleiche Arbeit zu demonstrieren. Für dieses Engagement möchte ich mich bei jeder und jedem Einzelnen ganz herzlich bedanken.

(Beifall von der SPD)

Im Durchschnitt erhalten Frauen in Deutschland 21 % weniger Lohn als Männer oder, um es mit einer anderen Zahl zu verdeutlichen: An 77 Tagen, also vom 1. Januar bis zum 18. März, arbeiteten Frauen quasi ohne Bezahlung. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist eine Ungerechtigkeit, die endlich ein Ende haben muss.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Anlage 1

Zu TOP 11 – „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen regelt – in Ergänzung zum Bundes-UVPG – die UVP-Pflicht für Vorhaben, für deren Errichtung die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Als Beispiele für solche Vorhaben sind Landesstraßen, Skilifte und Abgrabungen zu nennen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die notwendigen landesrechtlichen Anpassungen an die EU- und bundesrechtlichen UVP-Vorgaben vorgenommen. Aufgabe der Länder bei der gesetzgeberischen Umsetzung ist insbesondere die Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aktualisieren wir die im Landes-UVPG enthaltenen Verweise auf die Regelungen des Bundes-UVPG.

Ebenso aktualisieren wir die im Landes-UVPG enthaltenen Verweise auf Regelungen anderer Landesgesetze. Dies betrifft vor allem Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Präzisierung der Verfahrensregelungen zur Federführung bei Beteiligung mehrerer Behörden.

Darüber hinaus wird die Anlage 1 des Landes-UVPG bereinigt. Diese Anlage enthält alle Vorhaben, die nach Landesrecht UVP-pflichtig sind. Die Bereinigung beendet die lückenhafte Nummerierung aufgrund vorangegangener Anpassungen.

In weiteren Landesgesetzen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Dies betrifft unter anderem das Landesnaturschutzgesetz, das Forstgesetz, das Seilbahngesetz sowie das Straßen- und Wegegesetz.

Die Gesetzesänderungen sind weitere notwendige Schritte zur Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht und zur Gewährleistung rechtssicherer Genehmigungsverfahren.

Heinrich Frieling (CDU):

Wir beraten heute in zweiter und abschließender Lesung das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im

Land Nordrhein-Westfalen“. Wie der Name bereits sagt, geht es um Anpassungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen, dem UVPG NW, an geänderte europäische und bundesrechtliche Vorgaben.

Regelungsgegenstand des zugrunde liegenden Gesetzes ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, soweit sich dieses Erfordernis nicht bereits aus bundesrechtlichen Vorgaben ergibt.

Mit Hilfe von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sollen die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig erkannt und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben berücksichtigt werden. Umweltverträglichkeitsprüfungen dienen insoweit einer wirksamen Umweltvorsorge.

Der weit überwiegende Teil der nach dem europäischen Recht UVP-relevanten Vorhaben wird durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) umgesetzt, das regelt, für welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und wie das Verfahren der UVP abzulaufen hat.

Das UVPG NW enthält lediglich ergänzende Regelungen für die UVP-Pflicht von Vorhaben, bei denen der Bundesgesetzgeber aus Kompetenzgründen keine Regelung treffen konnte oder bei denen von den Bundesregelungen abgewichen werden soll. Die betreffenden Verfahren werden in Anlage 1 zum UVPG NW aufgelistet. Darunter fallen unter anderem Landesstraßen, Skilifte und Abgrabungen.

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich auch für die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG des Bundes.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der sog. UVP-Änderungsrichtlinie vom 16. April 2014.

Die europäische Novelle hat zahlreiche Vorgaben der bislang geltenden UVP-Richtlinie, die bisher relativ pauschal und unbestimmt formuliert waren, präziser gefasst und stellt eine ganze Reihe neuer Anforderungen. Die EU verfolgt mit ihr insbesondere zwei Ziele: Die Effektivität der Prüfung soll verbessert und die erheblichen Unterschiede im Recht und in der Praxis der Mitgliedsstaaten sollen abgebaut werden.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017 die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie entsprechend umgesetzt.

Dabei hat der Bundesgesetzgeber die europarechtlich bedingte Novelle zum Anlass genommen, die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher auszugestalten, ohne dabei qualitative Abstriche von den Anforderungen vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden nun die notwendigen landesrechtlichen Anpassungen an die EU- und bundesrechtlichen UVP-Vorgaben vorgenommen. Das beinhaltet neben der Aktualisierung der im Landes-UVPG enthaltenen Verweise auf die Regelungen des Bundes-UVPG auch eine Anpassung der im Landes-UVPG enthaltenen Verweise auf Regelungen anderer Landesgesetze, sowie deren Verweise auf das Landes-UVPG. Zu nennen sind das Landesnaturschutzgesetz, das Landesforstgesetz, das Seilbahngesetz, die Landesbauordnung sowie das Straßen- und Wegegesetz. Hinsichtlich des Letzteren werden die redaktionellen Änderungen noch durch den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP ergänzt.

Im Ausschuss wurde der Gesetzesentwurf am 13.03.2019 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen – lediglich die AfD-Fraktion enthielt sich der Stimme.

Ich gehe daher davon aus, dass das Gesetz nun auch hier im Plenum mit einer breiten Mehrheit verabschiedet werden kann.

Frank Börner (SPD):

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein umweltpolitisches Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. In der Regel ist sie beschränkt auf die Überprüfung der Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter.

Mittlerweile haben viele Staaten die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihr nationales Rechtssystem implementiert; zunehmend spielt sie auch in den sogenannten Entwicklungsländern im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung eine bedeutende Rolle. Die UVP ist je nach Land, Institution oder Anwendungsbereich unterschiedlich strukturiert und organisiert.

Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie

2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zu Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (AB L 124 vom 25.04.2014, S. 1). Mit dieser Änderungsrichtlinie wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten umfassend novelliert.

Norwich Rübe (GRÜNE):

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist nach wie vor eine der wesentlichen Errungenschaften für die Entwicklung einer nachhaltigen Industriegesellschaft. Die europäischen Vorgaben schreiben vor, dass potenzielle Auswirkungen baulicher Vorhaben auf die Umwelt vor Genehmigung der Vorhaben frühzeitig und umfassend ermittelt und berücksichtigt werden müssen.

Aus Grüner Sicht ist eine solche Prüfung unerlässlich, um die ökologischen Interessen von Umwelt- und Naturschutz einerseits und die ökonomischen Interessen des Unternehmertums andererseits miteinander in Einklang zu bringen.

*Selbstverständlich muss ein wirtschaftlich starkes Land wie NRW seinen Unternehmer*innen Raum für die Entwicklung zukunftssträchtiger Bauprojekte geben.*

Die alarmierenden Berichte zur Bedrohung der Artenvielfalt in unserem Land zeigen jedoch, wie fragil unser Ökosystem ist. Tausende Insekten sowie Vögel und Säugetiere, die ihren Lebensraum in Feld und Flur suchen – aber immer weniger finden – sind vom Aussterben bedroht. Gleichzeitig schwinden Freiräume in unserem Land. Immer mehr Flächen werden versiegelt. Das zerstört wertvollen Lebensraum, schadet der ökologischen Vielfalt und wirkt sich auch negativ auf die Wasserspeicherkapazitäten im Falle von Starkregenereignissen aus.

Deshalb ist es wichtig, dass Umweltbelangen bei der Abwägung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend Rechnung getragen wird.

Unser landeseigenes UVP-Gesetz ermöglicht es, über die bundesrechtlichen Vorschriften hinaus landeseigene umweltschützende Vorgaben gesetzlich zu verankern. So dienen diese Anpassungen unter anderem dem Zweck, das UVP-Gesetz mit den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes zu harmonisieren. Deshalb befürworten wir auch eine Fortentwicklung des Gesetzes, die den sich ändernden Anforderungen an eine moderne Naturschutzpolitik Rechnung trägt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient einer solchen Anpassung und einer zentrierten Umsetzung der EU-Vorgaben. Als pro-europäische Kraft in NRW unterstützen wir Grüne natürlich eine europarechtskonforme Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie.

Inhaltlich geht es um Aktualisierungen von Verfahrens- und Verweisregelungen im UVPG NRW und redaktionelle Folgeänderungen in weiteren Landesgesetzen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände und auch für die Unternehmen entsteht kein Mehraufwand. Insofern ist der Gesetzesentwurf aus Grüner Sicht als unkritisch zu beurteilen, und wir stimmen ihm daher zu.

Dr. Christian Blex (AfD):

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Laschet-Regierung soll das Landesgesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die Vorgaben einer EU-Richtlinie angepasst werden.

Was soll ich sagen? Bei dem masochistischen Gehorsam, den die CDU gegenüber Brüssel normalerweise an den Tag legt, ist es fast schon zu begrüßen, dass die Laschet-Regierung dessen Bestimmungen in diesem Fall **nur** deckungsgleich umsetzen will.

Das bedeutet allerdings noch lange nicht, dass unsere Zustimmung zu dem Gesetz garantiert ist. In unseren Augen ist der Landtag mehr als nur ein untergeordnetes EU-Abnickparlament.

Kommen wir zur Umweltverträglichkeitsprüfung – ein wesentliches Instrument der Umweltvorsorge. Bedauerlicherweise wird dieses Instrument für politische Zwecke instrumentalisiert.

So wurden neue Schutzgüter festgelegt. Erstmals ist nun als Untergruppe des Bodens auch die Fläche ein Schutzgut. Es wird dabei nicht klar, ab wann die Fläche genau schützenswert wird und bis wann sie es nicht ist. Wie das neue UVP-Gesetz die landwirtschaftliche Fläche schützen will, bleibt ein ungelöstes Rätsel. Den Landwirten hilft es ganz sicher nicht.

Ganz perfide am neuen Bundesgesetz aus Brüssel ist, dass jetzt auch das Klima ein schützenswertes Gut sein soll. Immer wenn man glaubt, es geht nicht schlimmer...

Das Klima, also die statistische Durchschnittstemperatur an einem Ort innerhalb von 30 Jahren, die ist jetzt ein Schutzgut in der Umweltverträglichkeitsprüfung!

Sind Sie von allen guten Geistern verlassen?

Man kann das Klima nicht schützen! Man kann es nicht, wie die Raumtemperatur im Büro, mit einem

Thermostat auf konstante 15°C regeln. Das ist einfach nur Blödsinn.

Traurig, dass wir die einzige Partei sind, die den Klimawandel **nicht** leugnet. Denn das Klima hat sich ständig gewandelt, und es wird sich auch weiterhin ständig wandeln.

Dem Klima nützt die Prüfung eines Vorhabens herzlich wenig. Sie kann jedoch zu einem gefährlichen Werkzeug werden, um missliebigen Industrien fortan die behördliche Betriebsgenehmigung zu verweigern.

Mal sehen, wie lange es dauert, bis Unternehmen, die sich nicht der Church of global warming unterwerfen, mit dem Stempel „Nicht umweltverträglich“ in den Ruin getrieben werden.

Fein raus sind hingegen Windparkbetreiber. Windparks unterliegen erst ab 20 Windrädern der UVP-Pflicht. Vorhabenträger mit weniger als drei Windkraftanlagen müssen überhaupt keine Prüfung durchführen; weder die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine standortbezogene Vorprüfung – nichts.

Doch gerade bei Windkraftanlagen gibt es ein erhebliches Interesse der Bevölkerung daran, ob die Anlagen umweltverträglich sind oder nicht.

Stichwort: Infraschall. Geht man nach unabhängigen Studien, gilt Infraschall erst nach 15 km als ungefährlich. Schon **eine** Windkraftanlage reiche aus, um schädliche Umweltauswirkungen auf Tierwelt und Menschen auszuüben.

Lassen Sie mich raten: Für Sie sind diese Studien entweder rechte Hetze oder Ketzerei.

Werte Kollegen, die AfD steht für vereinfachte, harmonisierte und anwenderfreundliche Ausgestaltungen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie dürfen weder ideologisiert aufgeladen sein noch einer Ökolobby dienen.

Der Landtag ist aber nicht der Ort, um diese Weichen zu ändern. Dafür muss das EU-Parlament mit Mandatsträgern besetzt werden, die sich wirklich für den Schutz des Menschen und der Tiere einsetzen.

Glücklicherweise sind ja bald wieder EU-Wahlen.

